



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Verkündet am 12. Juli 2006

Templin, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau **Gerlinde B** , Seminarstraße 4,
2. des Herrn **Frank B** , Seminarstraße 4,

Kläger,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle,

Beklagter,

w e g e n

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenamp, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier, die Richterin Ohlbrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Behn und Herr Bellmann für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine in ihrem Auftrag durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung sowie gegen die mit Leistungsbescheid erhobenen Vermessungskosten.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 1998 und 29. Dezember 1998 beantragten die Kläger beim damaligen Katasteramt Zeitz die Feststellung und Abmarkung ihres 1995 erworbenen Grundstückes mit der Straßenbezeichnung Seminarstraße 4, Flurstücksnummer 67/2, Flur 5, Gemarkung N

Am 12. Februar 1999 fand in Anwesenheit der Kläger ein Grenztermin statt. Das Katasteramt Zeitz übertrug den in dem Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzverlauf in die Örtlichkeit. Mit Schreiben vom 8. März 1999 legten die Kläger Widerspruch gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung ein, weil ihnen ihre Fragen nicht beantwortet und nur eine unmaßstäbliche Karte vorgelegt worden seien. Mit Bescheid vom 12. Oktober 1999, zugestellt am 15. Oktober 1999, wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Das Katasteramt Zeitz verpflichtete die Kläger mit Bescheid vom 25. Januar 2000 zur Zahlung von Vermessungskosten in Höhe von 6.960,41 DM (3.558,80 €). Den von den Klägern bereits geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von 4.600,00 DM (2.351,94 €) rechnete das Katasteramt Zeitz auf diese Forderung an. Mit Schreiben vom 9. Februar 2000 legten die Kläger gegen diesen Leistungsbescheid Widerspruch mit der Begründung ein, der Zeitaufwand der örtlichen Arbeiten stimme nicht mit denen im Bescheid aufgeführten Angaben überein. Das Katasteramt Zeitz wies den Widerspruch mit Bescheid vom 23. März 2000, zugestellt am 28. März 2000, zurück.

Am 2. November 2004 haben die Kläger bei Gericht Klage erhoben.

Sie tragen vor, das Vermessungsamt Zeitz habe den Auftrag bislang nicht erfüllt. Eine Anhörung der Kläger sei nicht erfolgt und ihre Fragen nicht beantwortet worden. Mithin sei der Verwaltungsakt nicht abgeschlossen. Bei der durchgeführten Vermessung seien Fehler begangen worden, indem auf Grenzsteine und Grenzmarkierungen nicht hingewiesen worden sei. Ihre hauseigene Garage sei abgerissen und im hinteren Grundstücksbereich eine neue Garage errichtet worden. Diese habe sich in einer Breite von 1 m und einer Länge von 6 m im überbauten Bereich befunden, so dass die damalige Verwaltung die 6 m² zu ihrem Grundstück dazu gekauft habe. Bei der Übertragung der im Liegenschaftskataster und Grundbuch eingetragenen Grenzen seien dem Nachbarn Grithe diese 6 m² und weitere 40 m² geschenkt worden. Der westliche Nachbar von Herrn G , Herr K , habe den Abriss der Garage zu verantworten und 1980 unter dem Schutz der Stasi den Grenzverlauf in der Örtlichkeit verändert. Die Voreigentümerin des Grundstückes sei anerkannt politisch verfolgt gewesen und zu DDR-Zeiten zu Unrecht enteignet worden. Dieses Unrecht belaste die Kläger schwer. Auch die östliche Grundstücksgrenze sei wohlwollend zu Gunsten des Nachbarn verändert worden. Der Beklagte habe ihnen erst 4 Monate nach Ablauf der Klagefrist die schriftlichen Vermessungsergebnisse und die Karte vorgelegt. Die Vermessungskosten seien zu hoch bemessen, weil ein erhöhter Zeitaufwand abgerechnet worden sei. Eine Anmeldung der Vermesser sei nur am 26. Januar 1999 und 12. Februar 1999 erfolgt, nicht hingegen am 27. Januar 1999. An diesem Tag sei eine Vermessung bei einem anderen Auftraggeber ausgeführt worden. Die Beweisunterlagen seien erst 2002 vom Datenschutz gefunden und ihnen zur Verfügung gestellt worden. Ihr Konto werde wegen der Lügereien des Katasteramtes seit November 2004 gesperrt.

Die Kläger beantragen,

die Grenzfeststellung und Abmarkung des Katasteramtes Zeitz vom 12. Februar 1999 und deren Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 1999 sowie den Bescheid des Katasteramtes Zeitz vom 25. Januar 2000 und deren Widerspruchsbescheid vom 23. März 2000 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, gegen die Widerspruchsbescheide seien keine Rechtsbehelfe eingelegt worden. Die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung sowie der Leistungsbescheid seien daher bestandskräftig. Seit 1999 seien keine weiteren Verfügungen, Entscheidungen

gen oder andere hoheitliche Maßnahmen gegenüber den Klägern erlassen worden. Die Kläger seien daher nicht klagebefugt.

Wegen des weiteren Sachverhalts und des Sach- und Streitgegenstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung der Kammer gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Beklagte ist passivlegitimiert. Nach § 1 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362) oblag zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses beider Bescheide die Führung des Liegenschaftskatasters mit den dazu erforderlichen Vermessungen den Vermessungs- und Katasterbehörden. Zuständig für die Führung des Liegenschaftskatasters waren nach Nr. 23 Pkt. 1 a) des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 28. April 1997 „Organisation und Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden“ (MBI. S. 888) die Katasterämter für ihren Amtsbezirk. Mit § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. August 2004 (GVBl. LSA S. 486) ist das vormalige Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in „Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt“ (VermGeoG LSA) umbenannt worden. Das nach § 3 des Änderungsgesetzes am 10. August 2004 in Kraft getretene Vermessungs- und Geoinformationsgesetz bestimmt in § 1 Abs. 1 nunmehr, dass die Führung des Liegenschaftskatasters der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes obliegt, also dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

Die als Anfechtungsklagen statthaften Klagen sind bereits unzulässig.

Zwar sind die Kläger als Adressat der Grenzfeststellung und Abmarkung einerseits sowie des Leistungsbescheides zur Festsetzung der Vermessungskosten andererseits im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Denn die Kläger machen geltend, durch die Grenzfeststellung und Abmarkung Eigentum verloren zu haben und mit Vermessungskosten

belastet worden zu sein, die nicht in Zusammenhang mit der Vermessung ihres Grundstückes stehen. Dieser Vortrag schließt eine Rechtsverletzung nicht von vornherein aus.

Indes ist die Klage beim erkennenden Gericht verfristet eingegangen. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO muss die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Widerspruchsbescheide wurden den Klägern bereits am 15. Oktober 1999 und am 28. März 2000 zugestellt. In den Rechtsmittelbelehrungen der Bescheide wurden die Kläger auf die Möglichkeit der Klageerhebung innerhalb eines Monats hingewiesen. Dennoch wurden die Klagen erst am 2. November 2004 und damit lange Zeit nach der Zustellung der Widerspruchsbescheide und damit nach Ablauf der Klagefrist erhoben.

Nach Ablauf der Frist ist eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit im Rahmen einer Anfechtungsklage nicht mehr möglich. Die Bescheide sind bestandskräftig. Dass der gerichtliche Rechtsschutz von Fristen abhängig ist, ist verfassungsrechtlich auch im Hinblick auf die in Art. 19 Abs. 4 GG normierte Rechtsweggarantie unbedenklich. Es besteht im Gegenteil im Rechtsstaat im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens wie auch der Effizienz der Verwaltung ein erhebliches Interesse daran (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. April 1982 – 2 BvL 26/81 – BVerfGE 60, 270).

Die Einwände der Kläger, das Einhalten der Klagefrist sei ihnen hinsichtlich der Grenzfeststellung und Abmarkung nicht möglich gewesen, weil sie innerhalb der Frist keine maßstabsgetreuen Karten mit den geforderter Hilfslinien zur Verfügung gestellt bekommen haben und darüber hinaus ihre Fragen nicht abschließend beantwortet worden seien, führt zu keiner anderen Bewertung. Ein Anspruch auf die Übersendung der geforderten Karten und Unterlagen besteht nicht. Es bedurfte zur Klageerhebung auch keiner maßstabsgetreuen Karte. Die abgemarkten Grenzpunkte sind aus der der Niederschrift über den Grenztermin beigefügten Skizze zu entnehmen. Das Verwaltungsverfahren – Vermessungsantrag – ist mit Durchführung der Vermessung, der Abmarkung, der Durchführung des Grenztermins und der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides beendet. Mit hin setzte auch die Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 1999 die Klagefrist in Lauf.

Soweit die Kläger meinen, gegen den Leistungsbescheid hätten sie nicht innerhalb der Frist Klage erheben können, weil der Beweis, dass Kosten eines anderen Vermessungs-

verfahrens abgerechnet worden seien, erst 2002 gelungen sei, führt dies nicht zur Zulässigkeit der Klage. In einem solchen Fall hätten sie aufgrund geänderter Sachlage bei dem Beklagten einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens stellen und den Bescheid so einer Prüfung unterziehen können. Allerdings wurde ein solcher Antrag nicht innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt, so dass durch eine – eventuelle – Änderung der Sachlage die Bestandskraft des Kostenbescheides nicht durchbrochen wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung

oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Saugier

Ohlbrecht

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 bis 3 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I, S. 718). Die Kläger wenden sich zum einen gegen die Kosten der Vermessung in Höhe von 1.206,86 € und zum anderen gegen das Ergebnis der Grenzfeststellung und Abmarkung. Mehrere Anträge mit selbständiger Bedeutung werden in der Regel addiert (vgl. 1.1.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Juli 2004, NVwZ 2004, 1327). Da es für die Bedeutung des Wertes der Grenzfeststellung und Abmarkung keine hinreichendem Anhaltspunkte gibt, legt die Kammer den Auffangstreitwert von 5.000,00 € zu Grunde. Den Kosten der Vermessung kommt keine darüber hinaus gehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Saugier

Ohlbrecht

Ausgefertigt:

Halle, 27. Juli 2006



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle